

Allgemeine Bedingungen für den Schulbesuch der Freien Waldorfschule Benefeld (FWSB)

Stand: August 2024

1. Grundsätze

Schülerinnen und Schüler werden an der FWSB nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners unterrichtet. Grundlage der Arbeit ist das gemeinsame Leitbild. Die Erziehungsberechtigten fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten die pädagogischen Ziele der Freien Waldorfschule und unterstützen die Unterrichtung ihrer Kinder durch die Schule.

Die FWSB ist ein Ort an dem Lernende, Lehrende und alle Mitarbeitenden für eine bestimmte Zeit am Tage auf einem Raum zusammenleben und arbeiten. Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft sollen sich wohl fühlen, sich gegenseitig achten, höflich miteinander umgehen, und verpflichten sich, bestimmte Regeln einzuhalten. Diese verbindlichen Regeln sind in der Schulordnung festgehalten.

2. Vertragsbeginn, Probezeit und Impfschutz

Die ersten zwölf Monate des Schulverhältnisses gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Schulverhältnis von beiden Seiten ohne Begründung jederzeit mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.

Die FWSB ist verpflichtet, zu kontrollieren, ob die aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler gemäß der Empfehlung der StiKo ausreichend gegen Masern geimpft sind, Immunität aufweisen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht geimpft werden können (§20 Abs. 9, S. 1 in Verbindung mit S. 4 IfSG n.F.). Wird der entsprechende Nachweis zum Schuleintritt nicht erbracht, besteht die gesetzliche Verpflichtung, dies gegenüber dem Gesundheitsamt mit der Angabe personenbezogener Daten zu melden.

3. Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr gemäß Beitragsordnung in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung ist mit der Aufnahme der Schülerin/des Schülers fällig und nicht rückzahlbar.

4. Elternbeiträge

Die Elternbeiträge gemäß Beitragsordnung in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind monatlich zum 1. eines Monats fällig. Ein Schuljahr beginnt immer am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres, unabhängig von der Lage der Sommerferien, die von Jahr zu Jahr unterschiedlich sein kann. Somit beginnt die Zahlungspflicht zum Schuljahresanfang immer im August und endet auch bei Abgängen zum Schuljahresende immer im Juli.

Es ist von der Mitgliederversammlung eine verbindliche Elternmitarbeit festgelegt worden. Diese beträgt pro Familie und Jahr 12 Stunden Arbeitsleistung. Als Ersatzleistung für nicht geleistete Arbeitsstunden werden 15 € pro Stunde zusätzlich zu den Elternbeiträgen in Rechnung gestellt.

5. Kündigung

Kündigungen sind schriftlich an den Vorstand zu erklären. Soweit der Schulvertrag mit beiden Elternteilen abgeschlossen wurde, kann die Kündigung nur gemeinsam erklärt werden. Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern ist bei Kündigung auch deren Zustimmung erforderlich.



5.1 Ordentliche Kündigung

Das Schulverhältnis kann nach der Probezeit von beiden Seiten ohne Begründung mit einer Frist von drei Monaten ordentlich gekündigt werden.

5.2 Außerordentliche Kündigung

Das Schulverhältnis kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn

- aufgrund eines Wohnortwechsels der Schulbesuch unmöglich wird,
- die Klassenkonferenz und das Kollegium dies aus pädagogischen oder disziplinarischen Gründen beschlossen haben,
- die Vertragspartner trotz Mahnung mehr als drei Monate mit dem Elternbeitrag im Rückstand sind.

5.3 Fristlose Kündigung

Das Schulverhältnis kann schulseitig fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn

- eine Schülerin/ein Schüler trotz wiederholter Ermahnung und schriftlicher Information der Erziehungsberechtigten die Durchführung des Unterrichts in der Klasse erheblich negativ beeinträchtigt,
- bei einer Schülerin/einem Schüler der begründete Verdacht auf Drogenkonsum besteht. In diesem Falle obliegt es der Schülerin/dem Schüler, diesen Verdacht durch eine ärztliche Untersuchung zu widerlegen.

Im Falle der fristlosen Kündigung sind die Beiträge für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, voll zu entrichten.

6. Vertragslaufzeit / Beendigung des Schulverhältnisses

Das Schulverhältnis endet regelmäßig ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf nach der 12. Klasse, bzw. nach der 13. Klasse sofern die Schülerin/der Schüler sich dazu entscheidet die Prüfungen zum Abitur abzulegen.

7. Volljährigkeit des Schülers

Bei Erreichen der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers tritt sie/er neben den bisherigen Erziehungsberechtigten in die Rechte und Pflichten aus dem Schulvertrag ein.

8. Vertragsbestandteile

Zum Schulvertrag gehören folgende Dokumente in ihrer jeweils gültigen Fassung:

- Satzung des Vereins zur Förderung der Freien Waldorfschule Benefeld e.V.,
- Allgemeine Bedingungen für den Schulbesuch der Freien Waldorfschule Benefeld,
- Schulordnung,
- Beitragsordnung.